

# **Satzung des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Die Schatzinsel e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft einer Kindertagesstätte. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer besonders geeigneten Kindertagesstätte. Ziel ist eine ganzheitliche Förderung im Rahmen eines liebevoll gestalteten Umfeldes als familienergänzende Einrichtung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist der Ersatz von Aufwendungen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Ordentliche Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über den eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, und sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Kosten für die Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe der Beiträge (Mitgliedsbeiträge und Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortbeiträge) keine Deckung vorhanden ist, oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Schatzmeister  
Schriftführer

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer davon der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende sein muss.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Kandidaten sollten nach Möglichkeit den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bekannt gemacht werden.

3. Der Vorstand wird in besonderem Wahlgang in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Kinderhaus Beschäftigte können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit gewählt wird.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere

- auf die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten,
- die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen durchzuführen.
- Für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und freien Mitarbeiterverträgen wird die Vertretungsvollmacht des Vorstands dahingehend eingeschränkt, dass die Zweidrittel-Mehrheit des gesamten Vorstands notwendig ist.

5. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.

6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 10 gilt entsprechend.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

9. Die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands wird im Übrigen durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Die geänderte Tagesordnung ist dann vom Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.

4. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Wahl mindestens zweier Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, noch Angestellter des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
- e) die Festlegung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder und der Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hort-Beiträge
- f) die Festlegung der generellen Öffnungs- und Schließzeiten
- g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.

7. Ein Mitglied kann sich durch den Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten 1. Grades oder den anderen (sorgeberechtigten) Elternteil des in der Schatzinsel betreuten Kindes vertreten lassen.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Datenschutz**

Alle Organe und Amtsinhaber sind dem Datenschutzgesetz verpflichtet und haben insbesondere über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsnachfolger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt an SOS Kinderdörfer, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.